

# **Satzung**

## **des Reit- und Fahrverein Ostenfelde-Beelen e.V. (Fassung 08.03.2019)**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Ostenfelde-Beelen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ostenfelde und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Westfalen e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung des Pferde-, Reit-, Voltigier- und Fahrsports.
  - die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten, dem Voltigieren und dem Fahren sowie der Haltung, der Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen und dabei die Geschichte, das Brauchtum, die Tradition und Heimatkunde des Pferdesports erkunden und pflegen.
  - die Haltung von Schulpferden.
  - die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung der Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die Belange der Landschaftspflege sowie des Natur- und Wasserschutzes zu beachten.
  - die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Pferdeleistungsprüfungen und Wettbewerben.
  - die Veranstaltung von Pferdeleistungsprüfungen und Wettbewerben (Turnieren).
  - den Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
  - das Angebot von Schulsport und Nachmittagsbetreuung.
  - die Vertretung der Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und Organisationen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind für Tätigkeiten der Übungsleiter (Trainer, Betreuer) bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26 EStG genannten Beträge möglich. Gleiches gilt für gestaffelte Vorstandsvergütungen bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26a EStG genannten Beträge. Für vorbezeichnete Vergütungen sind aber schriftliche Verträge zu schließen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des Vereins (Hallen- und Stallordnung) zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen, sowie die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 5**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresabschluss erfolgen kann,
  - durch Tod,
  - durch Ausschluss.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
  - e) dem Kassierer,
  - f) dem stellvertretenden Kassierer und Schriftführer,
  - g) den drei Ausbildungsbeauftragten,
  - h) dem Jugendwart,
  - i) dem stellvertretenden Jugendwart,
  - j) den drei Beisitzern.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer, sowie die Stellvertreter des Vorsitzenden und des Geschäftsführers werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie werden jeweils einzeln, in vier aufeinander folgenden

Jahren gewählt, in der Reihenfolge Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und zwar der Kassierer, der Jugendwart, der zweite Ausbildungsbeauftragte und die drei Beisitzer in Jahren mit gerader Zahl. Die Stellvertreter des Kassierers und des Jugendwartes, sowie der erste und dritte Ausbildungsbeauftragte werden in Jahren mit ungerader Zahl gewählt.

2. Der Jugendwart wird gemäß § 10 gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer, wobei immer nur zwei zusammen vertretungsbefugt sind. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt der stellvertretende Vorsitzende. In Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden vertritt der Geschäftsführer.
4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher in ~~schriftlicher~~ Form von Aushang am Verein und per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
  - b) auf Vorstandsbeschluss.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das ~~18.~~ 16 Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder unter 16 Jahren sind deren Erziehungsberechtigte stimmberechtigt, soweit diese nicht Vereinsmitglied sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes, sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung, die Gegenstand der Satzung ist (s. § 10), zuständig.)
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Satzungsänderungen vorzunehmen, wobei eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich).
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12).
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 9**

### **Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen**

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband der Reit- und Fahrvereine,
2. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene.
5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

## **§ 10**

### **Die Jugendabteilung**

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 12 bis 25 Jahren.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für zwei Jahre. Der Jugendwart sowie der Vertreter müssen stimmberechtigt im Sinne des § 8 dieser Satzung sein.

Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresende abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§ 12**

### **Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Abwicklung der Vereinsauflösung müssen drei Liquidatoren bestimmt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt etwa vorhandenes Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Ennigerloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der im Stadtgebiet ansässigen Pferdesportvereine zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und dem therapeutischen Reiten zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen gemeinnützigen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, gemeinnützigen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.